

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/13 B

L 4 KR 156/11 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 166/10 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 7. August 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Beitragspflicht einer dem Kläger zugeflossenen Kapitaleistung (Direktversicherung).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 7.8.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger benennt in seiner Beschwerdebegründung vom 19.11.2013 keinen Zulassungsgrund, sondern macht lediglich geltend, das ihm am 20.9.2013 zugestellte Berufungsurteil sei "rechtsfehlerhaft" (*Hinweis auf BSG Urteil vom 13.9.2006 - B 12 KR 1/06 R - Juris*) und beruhe auf einer Rechtsverletzung, weil es sich bei der Leistung nicht um einen Versorgungsbezug iS von § 229 SGB V handle und zudem eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu privat krankenversicherten Arbeitnehmern vorliege. Das LSG habe seine Begründung auf eine unzutreffende Vermutung gestützt. In einem Schreiben vom 5.12.2013 führt der Kläger aus, er habe dargelegt, dass es sich um eine Rechtssache mit grundsätzlicher Bedeutung handle. Zudem liege eine Abweichung zur Rechtsprechung des BSG vor, "insbesondere" zum Urteil des BSG vom 13.9.2006 (*B 12 KR 1/06 R*). Schließlich stelle es einen Verfahrensfehler dar, dass das LSG seinen Entscheidungsgründen Tatsachen zugrunde gelegt habe, die nicht in den Rechtsstreit eingeführt worden seien.
- 5 Die Beschwerdebegründung genügt schon deshalb nicht den Zulässigkeitsanforderungen, weil der Kläger nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) einen gesetzlichen Zulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). In seiner Beschwerdebegründung vom 19.11.2013 beschränkt er sich lediglich darauf, die Fehlerhaftigkeit des Berufungsurteils zu rügen. Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.



- 6 2. Selbst wenn man das nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangene Schreiben des Klägers vom 5.12.2013 zur Auslegung der Beschwerdebegründung vom 19.11.2013 heranzieht, ergibt sich kein anderes Ergebnis.
- 7 a) Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 8 Der Kläger wirft auf Seite 1 des Schreibens vom 5.12.2013 die Frage auf, ob allein der Umstand, dass eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung stammt, die vom Arbeitgeber des Versicherten als Direktversicherung abgeschlossen wurde, ausreicht, um diese Kapitalleistung als Versorgungsbezug durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung iS des § 229 Abs 1 S 3 SGB V anzusehen, oder ob weitere Umstände hinzutreten müssen, insbesondere ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Auszahlung der Kapitalleistung und dem Eintritt des Versicherten ins Rentenalter.
- 9 In der Zusammenschau mit der Beschwerdebegründung vom 19.11.2013 legt der Kläger auch hiermit nicht wie nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dar. Der Kläger zeigt bereits nicht auf, inwiefern die Frage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Der Kläger befasst sich nicht mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zur Thematik der Beitragspflicht auf Kapitalleistungen von Direktversicherungen (vgl BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 5; BSG Urteil vom 25.4.2007 - B 12 KR 25/05 R - Juris), insbesondere nicht mit dem Urteil des BSG vom 25.4.2012 (SozR 4-2500 § 229 Nr 16), worauf das LSG ausdrücklich hingewiesen hat.
- 10 b) Der Zulassungsgrund der Divergenz wird ebenfalls nicht dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in



der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 11 Auch insoweit genügt die Beschwerdebegründung in Verbindung mit dem Schreiben vom 5.12.2013 nicht den Zulässigkeitsanforderungen, weil der Kläger lediglich pauschal behauptet, das angefochtene Urteil stehe nicht mit der Rechtsprechung des BSG in Einklang. Er entnimmt bereits weder dem angefochtenen Urteil noch Entscheidungen des BSG tragende, abstrakte Rechtssätze, die zum Nachweis einer Abweichung gegenüber zu stellen wären.
- 12 c) Auch einen Verfahrensfehler bezeichnet der Kläger nicht in zulässigkeitsbegründender Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.
- 13 Dies unterlässt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung vom 19.11.2013 völlig. In der Zusammenschau mit dem Schreiben vom 5.12.2013 beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, unspezifisch die richterliche Entscheidungsfindung anzugreifen (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), ohne sich insoweit mit den in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG genannten Voraussetzungen einer hierauf gestützten Nichtzulassungsbeschwerde zu befassen.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.



- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)